

Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 03.07.2013

Die Stadt Bornheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von Bornheimer Schulen durchgeführten, den Grundsätzen des §14 SGB VIII entsprechenden Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz verfolgt das Ziel, junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und in ihrer Entwicklung zu mündigen, kritik- und entscheidungsfähigen Bürgern zu unterstützen und ist Aufgabe aller pädagogischen Institutionen. An dieser Schnittstelle soll durch die vorliegende Richtlinie die Erfüllung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Die Stadt Bornheim fördert Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes in den folgenden Arbeitsfeldern:

- Suchtprävention (legale und illegale Drogen)
- Medien (Handy, Internet, Chat etc.)
- Prävention sexueller Missbrauch, Aufklärung, Aids-Prävention
- Gewaltprävention
- Gesundheitsförderung

Grundsätze

Die Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Anträge werden nach Eingangsdatum bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Mittel bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Zuschüsse werden nur an Schulen im Bornheimer Stadtgebiet und nur auf Antrag gewährt.

Die Schule muss

- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme bieten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Andere genutzt wurden, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Sie dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck, so wirtschaftlich wie möglich, verwendet werden.

Entscheidungen werden der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

Die Schule ist auf Verlangen der Stadt Bornheim verpflichtet, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn der Antrag oder die dazu gehörigen Unterlagen schuldhaft unrichtige Angaben über die für die Zuschussgewährung wesentlichen Tatsachen enthalten.

Die Stadt Bornheim ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Belege der Schule zu prüfen. Die Schulen sind verpflichtet, alle Belege über die entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für die Kassenkredite der Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit der Überschuss innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

Fördervoraussetzungen

Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Workshops, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden,
- einem der eingangs genannten Arbeitsfelder der Jugendschutzes zuzuordnen sind,
- eine detaillierte Angabe der Inhalte und Referent/innen vorgelegt wird

Es werden auch Förderungen für Schüler/innen gewährt, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes haben, soweit sie regelmäßig eine Schule in der Stadt Bornheim besuchen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderungsgrundsätze betragen je Maßnahme und Schüler/in der

- Primarschule 4,00€
- Sekundarschule 4,00€

Antragsverfahren

Der Antrag ist von der Schule bei der Verwaltung des Jugendamtes in der Regel einen Monat vor Beginn der Veranstaltung mittels Formblättern einzureichen.

Der Antrag muss enthalten

- Anschrift der Schule,
- Name des Leiters/der Leiterin der Veranstaltung,
- Zeitpunkt, die Dauer und den Ort der Veranstaltung,
- den Lehrplan, möglichst unter namentlicher Benennung der Referentinnen,
- einen ausgeglichenen Finanzierungsplan (voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben),
- die genaue Anschrift und das Konto der Zahlungsempfängerin,
- die Unterschrift eines Mitglieds der Schulleitung.

Die Schule hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die Schule ein Formblatt zur Evaluation der Maßnahme. Dieses Formblatt ist von der Schule auszufüllen und unter Beifügung einer vollständigen Teilnahmeliste sowie Kopien der entsprechenden Rechnungen der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen. Ist in begründeten Einzelfällen dies nicht möglich, ist rechtzeitig die Verlängerung der Vorlagefrist schriftlich zu beantragen.

Der Leiter/Die Leiterin ist in der Teilnahmeliste besonders kenntlich zu machen. Die Teilnahmelisten können nur in Urschrift zur Führung des Verwendungsnachweises benutzt werden.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes treten am 03.07.2013 in Kraft.